

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2014-38

Ausgabe: 05.11.2014

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung Düngeverordnung, Verschiebung der Sperrfrist auf Grünland
2. Bekanntmachung der Änderung Verdichterstation Wildenranna
3. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Manuskripte (für die Mittwochsausgabe) können bis spätestens Montagmittag im Landratsamt Passau, Sachgebiet 11, abgegeben werden. Kosten für ein Jahresabonnement 5,00 €, mit Postversand 25,00 €, einzeln 0,40 €.



Allgemeinverfügung
Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln
nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen
(Düngeverordnung DüV)
vom 13. Januar 2006
(Neufassung mit Änderung vom 27. Februar 2007)

Nach § 4 Abs. 5 besteht für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, ein Ausbringverbot in der Zeit vom 01.11 bis 31.01. für Ackerland und vom 15.11. bis 31.01. für Grünland.

Gemäß Düngeverordnung kann die zuständige Stelle für die zeitliche Begrenzung andere Zeiten genehmigen.

Nach Mitteilung der Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft Freising ist für die Ausbringung von **flüssigen Wirtschaftsdüngern** (Gülle, Jauche und Gärsubstrat aus landw. Produkten) **auf Grünland** auch in diesem Jahr eine Verschiebung der Sperrfrist möglich und zwar auf die Zeit vom 01.12. bis 15.02.

Auf Antrag der zuständigen Kreisverbände des Bayer. Bauernverbandes wird deshalb das Ausbringverbot für o.g. **flüssige Wirtschaftsdünger auf Grünland** im Regierungsbezirk Niederbayern auf den folgenden Zeitraum festgesetzt:

- 01.12.2014 – 15.02.2015 in den Landkreisen Regen, Freyung Grafenau, Passau (mit Stadt Passau), Deggendorf, Straubing-Bogen (mit Stadt Straubing).
- 15.11.2014 – 31.01.2015 in den Landkreisen Landshut (mit Stadt Landshut), Kelheim, Dingolfing-Landau, Rottal-Inn

Für **Ackerflächen** gilt für den ganzen Regierungsbezirk Niederbayern das in der Düngeverordnung festgesetzte Ausbringverbot vom

01.11. 2014 bis 31.01.2015

Hinweis:

Auf überschwemmten, wassergesättigten oder gefrorenen Böden, die untertags nicht auftauen oder die durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckt sind, dürfen stickstoff- und phosphathaltige Dünger gemäß Dünge-VO § 3 Abs. 5 in keinem Fall ausgebracht werden.

Zuständige Stelle für den Regierungsbezirk Niederbayern ist das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing, Fachzentrum L 3.2 – Agrarökologie.

Straubing, 28.10.2014
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
FZ L 3.2 - Agrarökologie

gez.
Hans Ottmar Maidl
Landwirtschaftsoberrat

Vollzug der Immissionsschutzgesetze

SG 52.0.02-02602.01 – **Bekanntmachung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die bestehende Erdgas-Verdichterstation in Wildenranna auf FI.Nr. 2434/1 der Gemarkung Wildenranna durch zusätzliche Errichtung einer Hochtemperaturfackel auf FI.Nr. 2432 der Gemarkung Wildenranna, Markt Wegscheid**

Die Fa. MEGAL Mittel-Europäische-Gasleitungsgesellschaft mbH & Co.KG, Kallenbergstraße 7, 45141 Essen (nachfolgend als Fa. MEGAL bezeichnet) hatte beantragt, auf dem Betriebsgelände der bestehenden Erdgas-Verdichterstation in Wildenranna auf FI.Nr. 2434/1 der Gemarkung Wildenranna zusätzlich auf FI.Nr. 2432 der Gemarkung Wildenranna, Markt Wegscheid, eine Hochtemperaturfackel zu errichten. Die Hochtemperaturfackel dient dazu, den in im Leckagegas enthaltenen organischen Kohlenstoff in Kohlendioxid bzw. anorganischen Kohlenstoff umzuwandeln. Dies stellt eine wesentliche Änderung der Erdgas-Verdichterstation i.S.d. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) dar.

Diesem Antrag hat das Landratsamt Passau mit Bescheid vom 28.10.2014, Az: 52.0.02-02602.01 entsprochen (Nr. 1 des verfügenden Teils). In Nr. 2 sind die mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Passau versehenen Planunterlagen benannt, welche Bestandteil des Genehmigungsbescheides sind

Die Genehmigung enthält in Nr. 3 Auflagen zum Immissionsschutz und zur Arbeitssicherheit, ferner naturschutzfachliche Nebenbestimmungen zu einem geänderten Freiflächengestaltungsplan.

Die Genehmigung des Antrags der Fa. MEGAL. wird gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigungsunterlagen liegen im Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.01, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Erster Tag der Auslegungsfrist : 06.11.2014, letzter Tag der Auslegungsfrist : 19.11.2014.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail ist unzulässig).
- (Sofern kein Fall des § 188 VwGO): Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu erheben.

Passau, 29.10.2014
Landratsamt Passau

Hopfner
Regierungsamtsrat

Allgemeinverfügung
Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln
nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen
(Düngeverordnung DüV)
vom 13. Januar 2006
(Neufassung mit Änderung vom 27. Februar 2007)

Nach § 4 Abs. 5 besteht für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, ein Ausbringverbot in der Zeit vom 01.11 bis 31.01. für Ackerland und vom 15.11. bis 31.01. für Grünland.

Gemäß Düngeverordnung kann die zuständige Stelle für die zeitliche Begrenzung andere Zeiten genehmigen.

Nach Mitteilung der Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft Freising ist für die Ausbringung von **flüssigen Wirtschaftsdüngern** (Gülle, Jauche und Gärsubstrat aus landw. Produkten) **auf Grünland** auch in diesem Jahr eine Verschiebung der Sperrfrist möglich und zwar auf die Zeit vom 01.12. bis 15.02.

Auf Antrag der zuständigen Kreisverbände des Bayer. Bauernverbandes wird deshalb das Ausbringverbot für o.g. **flüssige Wirtschaftsdünger auf Grünland** im Regierungsbezirk Niederbayern auf den folgenden Zeitraum festgesetzt:

- **01.12.2014 – 15.02.2015 in den Landkreisen Regen, Freyung Grafenau, Passau (mit Stadt Passau), Deggendorf, Straubing-Bogen (mit Stadt Straubing).**
- **15.11.2014 – 31.01.2015 in den Landkreisen Landshut (mit Stadt Landshut), Kelheim, Dingolfing-Landau, Rottal-Inn**

Für **Ackerflächen** gilt für den ganzen Regierungsbezirk Niederbayern das in der Düngeverordnung festgesetzte Ausbringverbot vom

01.11. 2014 bis 31.01.2015

Hinweis:

Auf überschwemmten, wassergesättigten oder gefrorenen Böden, die untertags nicht auftauen oder die durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckt sind, dürfen stickstoff- und phosphathaltige Dünger gemäß Dünge-VO § 3 Abs. 5 in keinem Fall ausgebracht werden.

Zuständige Stelle für den Regierungsbezirk Niederbayern ist das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing, Fachzentrum L 3.2 – Agrarökologie.

Straubing, 28.10.2014
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
FZ L 3.2 - Agrarökologie

gez.
Hans Ottmar Maidl
Landwirtschaftsoberrat
